

Jugendkommission Ägelsee

Aufgaben und Pflichtenheft

Einleitung

Die Gemeinden sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen hauptverantwortlich für Kinderschutz und Jugendfragen. Sie fördern und unterstützen unter anderem die Jugend- und Präventionsarbeit im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

Die Gemeinden nehmen diese Aufgaben wahr, indem sie insbesondere finanzielle Beiträge an den Betrieb der Jugendförderung ausrichten und eine Jugendkommission einsetzen.

Zweck

Die Jugendkommission berät die Träger bei der Umsetzung des Jugendkonzepts, des Jahresprogramms sowie in grundsätzlichen Fragen der Jugendarbeit und Jugendpolitik. Sie stellt Anträge betreffend Leistungsaufträgen und Projekte an die Träger. Sie dient als Bindeglied zwischen den Jugendlichen, den Behörden und der Öffentlichkeit, sowie allen am Jugendkonzept Beteiligten.

Organisation und Zusammensetzung

Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch die beiden Gemeinderäte Rickenbach und Wilen. Sie setzt sich zusammen aus den benannten Vertretungen der Trägergemeinden Rickenbach und Wilen und weiteren mit Kinder- und Jugendfragen befassten Personen. Die Jugendkommission ist eine ständige Fachkommission und besteht aus 5 stimmberechtigten Mitgliedern und einem beratenden Mitglied:

- 1 PräsidentIn (Mitglied des Gemeinderats Rickenbach)
- 1 VizepräsidentIn (Mitglied des Gemeinderats Wilen)
- 1 Kommissionsmitglied (Sekundarschulbehörde Rickenbach-Wilen)
- 1 Kommissionsmitglied (Kinder- und Jugendverein Rickenbach)
- 1 Kommissionsmitglied (Elternverein Wilen)
- 1 Beratende Stimme (operative Führung der Jugendarbeit Ägelsee)

Die Mitglieder sind für ein Jahr gewählt. Die Jugendkommission kann bei Bedarf Arbeitsgruppen bilden oder externe Fachpersonen zur Unterstützung beiziehen. Einzelne Aufgaben können auch übertragen werden.

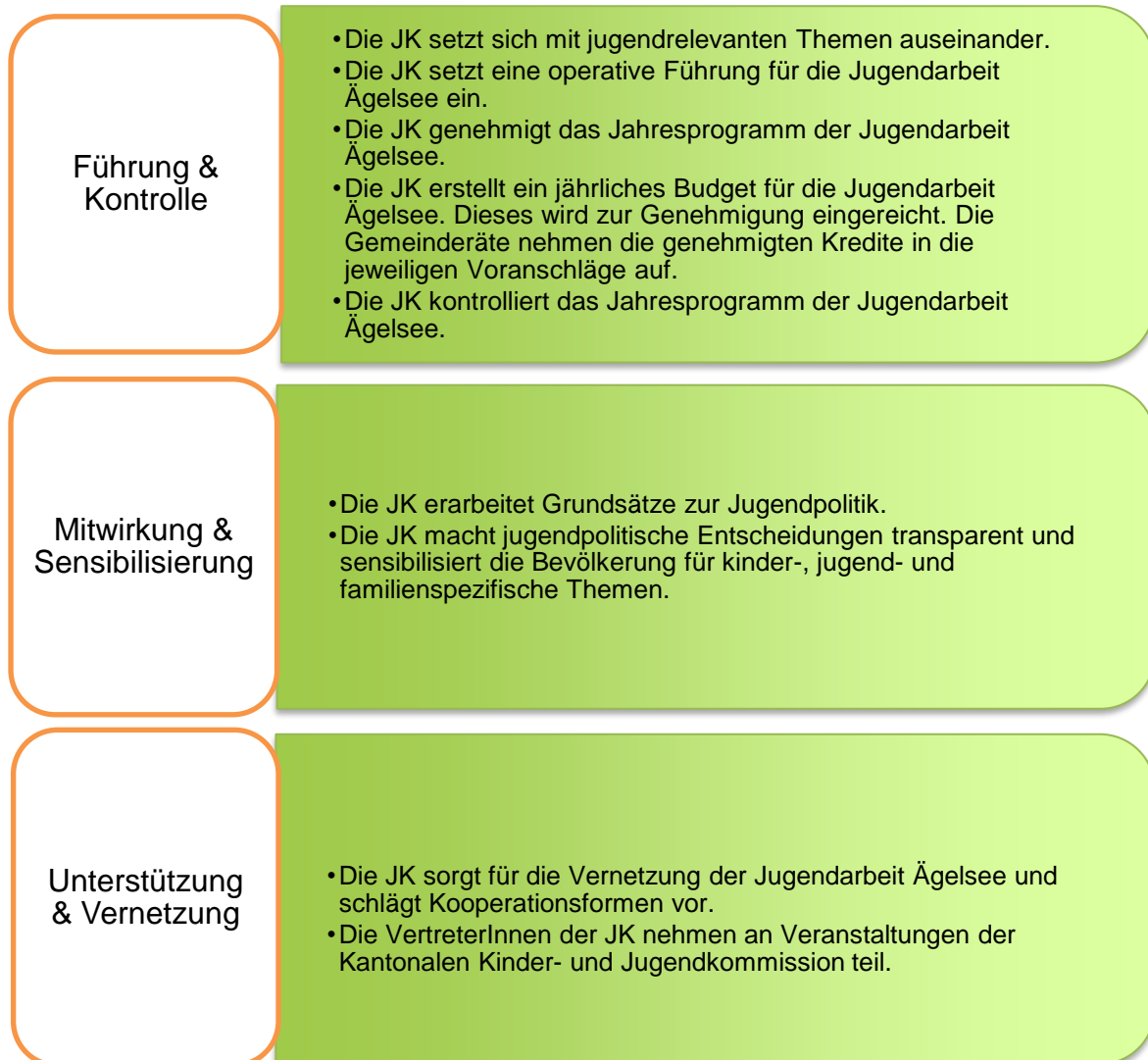
Im Übrigen konstituiert sich die Jugendkommission selbst.

Die Jugendkommission wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern, oder auf Antrag von mindestens zwei Kommissionsmitgliedern. Die Jugendkommission ist bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichtscheid der Präsidentin bzw. des Präsidenten. Die VertreterInnen der Träger sind das Bindeglied zu den Räten, Behörden und Vorständen. Sie informieren die Räte, Behörden und Vorstände über die Arbeit der Kommission und umgekehrt und vertreten die Anträge und Meinungen der Jugendkommission in den Räten, Behörden und Vorständen.

Das Sekretariat und weitere Funktionen werden innerhalb der Kommission bestimmt.

Aufgaben und Befugnisse

Die Jugendkommission berät und unterstützt die Gemeinden in der Jugendförderung und Prävention.



Die operative Führung und Umsetzung der Jugendarbeit war auf eine Pilotphase von drei Jahren befristet. Diese Pilotphase dauerte von August 2017 bis Juli 2020. Dazu wurden gemäss Budget zwei JugendarbeiterInnen eingesetzt. Über die längerfristige Umsetzungsstruktur sollte gegen Ende der Pilotphase entschieden werden. Damit diese längerfristige Umsetzungsstruktur gut geplant werden kann, wird vorgeschlagen, die Jugendkommission für eine weitere Amtsdauer bis Ende Mai 2023 zu wählen.

Das zuständige Gemeinderatsmitglied der Gemeinde Wilen ist für die Budgetkontrolle verantwortlich.

Finanzkompetenz

Die Jugendkommission hat eine eigene Finanzkompetenz von maximal Fr. 1'000 pro Jahr. Die Ausgabenkompetenz richtet sich nach dem von den Gemeinden genehmigten Budget. Sie kann jederzeit Auskunft über die Verwendung geben.

Entschädigung

Für die Entschädigung gelten die Bestimmungen des Entschädigungsreglements für Funktionäre. Die Kommissionsarbeit wird mit einem Sitzungsgeld abgegolten.

Genehmigung

Soweit in diesem Pflichtenheft nichts anderes bestimmt ist, gelten sinngemäss die jeweiligen Bestimmungen der Gesetze über die Gemeinden sowie der Gemeindeordnung und Reglemente. Das Pflichtenheft wird regelmässig überprüft, den aktuellen Gegebenheiten angepasst und von den beiden Gemeinderäten Rickenbach und Wilen für die Dauer von einem Jahr genehmigt und in Kraft gesetzt. Veränderungen bedürfen der Zustimmung beider Gemeinden.

Rickenbach/ Wilen,

Gemeinderat Rickenbach

Gemeinderat Wilen

Gemeindepräsident / Gemeindeschreiber

Gemeindepräsident / Gemeindeschreiber